

# **Sport Club Budokan Maintal e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen "Sport Club Budokan Maintal e.V.". Er hat seinen Sitz in Maintal und ist unter der Nummer 41 VR 823 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau eingetragen.
- (2) Die Vereinsfarben sind rot-weiß-schwarz.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zwecke und Aufgaben des Vereins**

- (1) Zwecke und Aufgaben des Vereins sind die Förderung und Pflege des Sports und die Förderung der Jugendhilfe und -erziehung sowie der außerfachlichen Jugendarbeit.
- (2) Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung und Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene und Kriegsbeschädigte.
- (3) Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Begleitung sportlicher Übungen und Leistungen, die Durchführung von Sportkursen und gesundheitsorientierten Veranstaltungen, die Errichtung und Zurverfügungstellung von Sportanlagen und Einrichtungen an Mitglieder sowie die Durchführung von Veranstaltungen und Zurverfügungstellung von Einrichtungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe/-erziehung, so exemplarisch konkretisiert durch die Übernahme der Trägerschaft einer Kinderbetreuung sowie das Anbieten spezifischer schulergänzender und nachschulischer Betreuung.
- (4) Der Verein fördert die körperliche, charakterliche und soziale Bildung seiner Mitglieder, geprägt durch Fairness und den Grundsatz der gegenseitigen Achtung. Der Verein übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.
- (3) Der Verein wird von ehrenamtlich und/oder hauptamtlich tätigen Personen geführt. Der Ersatz von Auslagen und die Leistung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen ist zulässig. Der Vorstand ist berechtigt, zum Zwecke der Erreichung der Ziele des Vereins bezahlte haupt- und/oder nebenberuflich beschäftigte Personen einzustellen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein kann nach den Richtlinien der jeweiligen Fachverbände Lizenz- oder Vertragsspielermannschaften unterhalten.
- (6) Sofern und soweit erforderlich, können einzelne Sparten, Bereiche oder Tätigkeitsgebiete des Vereins gesonderten Rechtsformen zugeführt werden.

## **§ 4**

### **Allgemeine Verbandszugehörigkeit**

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V.
- (2) Seine Abteilungen sind Mitglieder der zuständigen Fachverbände. Die von diesen Verbänden erlassenen Bestimmungen sind für die jeweils betroffenen Vereinsmitglieder verbindlich.

## **§ 5**

### **Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Als ordentliche Mitglieder gelten Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
- (3) Jugendliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Fördernde Mitglieder sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie andere Personenvereinigungen, die jährlich mindestens den dreifachen Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes ohne Beitragsermäßigung zahlen. Fördernde Mitglieder können einen eigenen Förderkreis bilden.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport und insbesondere um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder stehen den ordentlichen Mitgliedern gleich, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht; eine etwaige Ablehnung der Aufnahme in den Verein bedarf keiner Begründung und ist endgültig.
- (2) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung zumindest eines gesetzlichen Vertreters. Der gesetzliche Vertreter haftet neben dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des jeweiligen Mitgliedsbeitrages als Gesamtschuldner; er hat sich diesbezüglich in dem Beitrittsformular ausdrücklich zu verpflichten.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten.
- (4) Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.
- (5) In begründeten Einzelfällen ist der Vorstand berechtigt, Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme am Bankeinzugsverfahren zuzulassen; ein Rechtsanspruch des Mitglieds hierauf besteht nicht. Mitglieder im vorgenannten Sinne zahlen einen erhöhten Mitgliedsbeitrag. Die Beitragsdifferenz entspricht den dem Verein zum Zwecke

des Einzuges des Mitgliedsbeitrages entstehenden zusätzlichen Aufwendungen. Der Differenzbetrag im Sinne dieser Norm wird durch den Vorstand festgelegt.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mitglieder haben das Recht, im Rahmen des Vereinszweckes, unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des Vereins sowie der Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände am Vereinsleben teilzunehmen sowie die Einrichtungen und Angebote des Vereins zu nutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben; ausgenommen hiervon sind Abteilungen mit einem Sonderbeitrag; diese bleiben den jeweiligen Abteilungsmitgliedern vorbehalten.
- (2) Jedem Mitglied steht – vorbehaltlich der Bestimmungen des folgenden Absatzes – das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimm- und Rederecht in der Mitgliederversammlung sowie den jeweiligen Abteilungsversammlungen zu, sofern und soweit kein Beitragsrückstand von mehr als drei Monatsbeiträgen besteht.
- (3) Jugendlichen Mitgliedern steht das aktive Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres zu. Eine Vertretung durch den/die gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen. Das passive Wahlrecht wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres erlangt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht bei Wahlen gemäß der Jugendordnung.
- (4) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge in der jeweils geltenden Höhe zu leisten; die Verpflichtung beginnt mit dem 1. des Eintrittsmonats. Höhe und Fälligkeit der Beiträge richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden durch den Vorstand festgesetzt. Zusatzbeiträge für besondere Angebote des Vereins und die Höhe der Aufnahmegebühr werden ebenfalls durch den Vorstand beschlossen.
- (5) Die Mitglieder sind des Weiteren verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des Vereins zu beachten und das Ansehen des Vereins sowohl intern als auch öffentlich zu wahren. Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm eingesetzten Übungsleiter ist Folge zu leisten.

## **§ 8**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds, Erlöschen der Körperschaft sowie im Falle der Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist ausschließlich zum Ende eines Halbjahres (30.06., 31.12.) unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen möglich. Die rechtzeitige Absendung der Austrittserklärung wahrt die Frist. Der Austritt eines jugendlichen Mitgliedes bedarf der schriftlichen Einwilligung zumindest eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Ungeachtet der Regelungen des vorstehenden Absatzes ist ein Abteilungswechsel zu Beginn eines jeweiligen Quartals (01.01., 01.04., 01.07., 01.10.) möglich. Er ist der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Abteilungswechselanzeige.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - a) wegen grob vereinsschädigenden Verhaltens,
  - b) wegen Zahlungsverzuges der Mitgliedsbeiträge betreffend von mehr als sechs Monaten,
  - c) wegen grob unsportlichen Verhaltens sowie
  - d) aus einem anderen wichtigen Grund.Über einen Vereinsausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist

rechtliches Gehör zu gewähren. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist zu begründen.

## **§ 9**

### **Haftung des Vereins**

Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 10**

### **Datenschutz**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DatenschutzGrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

## **§ 11**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie der Vereinsrat.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist alljährlich durch den Vorstand nach Abschluss des Geschäftsjahres, möglichst innerhalb der ersten vier folgenden Monate, einzuberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen. Das Schriftformerfordernis wird durch Einladung in elektronischer Form (E-Mail) und Veröffentlichung auf der Vereinshomepage gewahrt. Der Fristenlauf für die Einladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Sendung zur Post bzw. dem Tag der Absendung der E-Mail, und Veröffentlichung auf der Vereinshomepage, an die dem Vorstand letztbekannte Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitgliedes.
- (3) Anträge aus dem Kreis der Mitglieder sind dem Vorstand gegenüber mindestens fünf Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail) einzureichen. Bezüglich der Fristwahrung gilt § 12 Abs. 2 S. 3 der Satzung entsprechend. Fristgerecht gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen; sie müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt

gegeben werden. Verfristete Anträge können nur zur Entscheidung zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit ausdrücklich feststellt.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, Stimmübertragungen sind nicht möglich. Stimmberechtigt sind Mitglieder:
  - a) deren Mitgliedschaft mindestens drei Monate besteht,
  - b) deren Mitgliedschaft nach einer Kündigung noch mindestens drei Monate besteht.
- (5) Abstimmungen sind grundsätzlich offen; eine geheime Abstimmung findet nur statt, wenn dies auf Antrag mit einfacher Mehrheit vorab beschlossen wurde.
- (6) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins sowie die vollständige Änderung des Vereinszwecks bedarf einer 4/5-Mehrheit innerhalb von zwei eigens zu diesem Zweck einzuberufenden gesonderten Mitgliederversammlungen deren zeitlicher Abstand mindestens vier Wochen betragen muss.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresberichte der Abteilungsleiter sowie des Kassenberichtes,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl des Vorstandes,
  - d) die Wahl der Kassenprüfer,
  - e) die Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan,
  - f) die Beschlussfassung über die Dringlichkeit von verfristeten Anträgen,
  - g) die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
  - h) Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks,
  - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - j) die Bestätigung der Beisitzer gem. § 14 Abs. 1 S. 3 dieser Satzung sowie
  - k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (8) Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Datum, Anfangs- und Enduhrzeit sowie Teilnehmerzahl zu protokollieren. Abstimmungsergebnisse sind unter Nennung der Anzahl sämtlicher Stimmen - einschließlich Enthaltungen und ungültiger Stimmen - festzuhalten. Beschlüsse sind im vollen Wortlaut wiederzugeben. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden des Vorstandes – in dessen Verhinderungsfall von einem anderweitigen Vorstandsmitglied – zu unterschreiben.

## **§ 13**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn 1/4 der aktiv wahlberechtigten Mitglieder dies schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail) unter Angabe der Gründe beantragt hat.
- (3) Bezüglich Form und Frist der Einberufung gilt § 12 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 14**

### **Online Versammlung**

- (1) Jedes Organ des Vereins kann seine Versammlung im Internet als Online-Versammlung durchführen. Es ist sicherzustellen, dass eine Teilnahme mit gängigen Programmen (Webbrowser, E-Mail-Client, Konferenzsoftware usw.) möglich ist.
- (2) Wird zu einer Online-Versammlung eingeladen, muss die Einladung neben der Tagesordnung auch die Internetadresse (URL) und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung enthalten. Auf dieser Website wird auch die Art und Weise der technischen Durchführung beschrieben.
- (3) Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss. Es findet eine strenge Zugangskontrolle statt: Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zwecke die Zugangsberechtigungsdaten sowie ein Passwort, das nicht für andere Zwecke verwendet werden darf. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Die Anmeldung zur Online-Versammlung weist den Berechtigten als Teilnehmer aus.
- (4) Während der Online-Mitgliederversammlung sind Abstimmungen möglich. In wichtigen Fragen erfolgen Abstimmungen unter Nutzung geeigneter technischer Mittel wie Online-Formularen. Diese Formulare müssen enthalten:
  - a) den Antrag, über den abgestimmt werden soll,
  - b) das Ende des Abstimmungszeitraums, mit allen Wahlmöglichkeiten und „Enthaltung“ gekennzeichnete Felder, welche zur Stimmabgabe angeklickt werden können,
  - c) weitere Felder für die personenbezogenen Daten, Zugangsberechtigungsdaten und Passwörter zur Identifizierung und Legitimierung der stimmberechtigten Mitglieder, falls die Identifizierung und Legitimierung nicht bereits durch andere technische Maßnahmen geprüft wurde,
  - d) den Zeitpunkt der Absendung.
- (5) Die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse werden zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe sowie zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben getrennt ausgewertet.
- (6) Der Vorstand hat für die technisch einwandfreie Durchführung der Online-Versammlung Sorge zu tragen.

## **§ 15**

### **Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier Personen; namentlich dem Vorsitzenden, einem Mitglied für den Bereich „Finanzen“, einem Mitglied für den sportlichen Bereich sowie einem Mitglied für den Bereich „Veranstaltungen/Marketing“. Zusätzlich kann der Vorstand bis zu acht Beisitzer bestellen, die zum erweiterten Vorstand gehören und deren Aufgabenbereiche in der Geschäftsordnung des Vorstandes festzulegen sind. Die Beisitzer müssen in einer einzuberufenden Mitgliederversammlung durch diese bestätigt werden.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien und Grundsätze des Vereins und führt dessen laufende Geschäfte. Er ist berechtigt, ständig oder von Fall zu Fall Ausschüsse ein- und abzurufen und diesen Sonderaufgaben zu übertragen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Bestätigung der Beisitzer erfolgt ebenfalls für eine Dauer von vier Jahren. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt dergestalt, dass die Amtszeit von jeweils zwei

- Vorstandsmitgliedern gleichzeitig endet.
- (5) Die Vorstandsmitglieder verbleiben so lange in ihrem Amt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt werden. Sofern ein Vorstandsmitglied während der laufenden Wahlperiode ausscheidet, kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder durch Zuwahl selbst ergänzen. Das solchermaßen zugewählte Vorstandsmitglied unterliegt dem Wahlturnus des ersetzten Mitgliedes.
- (6) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
- a) die Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Festlegung der Tagesordnung,
  - b) die Erstellung des Jahres- und Kassenberichts sowie des Haushaltsplans zum Zwecke der Darlegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
  - c) die Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühr sowie die Festlegung des erhöhten Mitgliedsbeitrages gem. § 6 Abs. 4 S. 2 dieser Satzung
  - d) die Gründung und Auflösung von Abteilungen,
  - e) die Einrichtung, Aufnahme und Aufgabe von Sparten, Bereichen und Tätigkeitsgebieten,
  - f) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
  - g) die Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern und sonst für den Verein Tätigen,
  - h) die Zuteilung von Vereinsräumlichkeiten sowie die Festlegung von Übungszeiten,
  - i) die Bestätigung der Beschlüsse, die einzelne Abteilungen, Ausschüsse und Gremien gefasst haben,
  - j) die Bestätigung der Jugendordnung,
  - k) die Beschlussfassung über Rechtsformübertragungen nach § 3 Abs. 6 dieser Satzung sowie
  - l) alle weiteren Aufgaben, die nicht durch diese Satzung oder per Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind,
  - j) kann Ordnungen erlassen. (Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung)
- (7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Der Vorsitzende/oder sein Vertreter kann im Einzelfall anordnen, dass Beschlussfassungen über einzelne Punkte im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgen. Die Frist zur Zustimmung zu der Beschlussvorlage wird durch den Vorsitzenden festgesetzt; sie muss mindestens drei Werktage betragen. § 14 Abs. 7 dieser Satzung gilt entsprechend. Widerspricht ein Vorstandsmitglied oder Beisitzer der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der festgesetzten Frist, so hat der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einzuladen.
- (9) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

## **§ 16**

### **Vereinsrat**

- (1) Der Vereinsrat besteht aus dem Vorstand einschließlich der etwaigen Beisitzer, je einem Vertreter der jeweiligen Abteilungen bzw. Sparten sowie einem Delegierten der Vereinsjugend.

- (2) Der Vereinsrat ist insbesondere beratend tätig. Er ist zuständig für die Information des Vorstandes über alle wesentlichen Vorkommnisse. Er unterbreitet Vorschläge für den sportlichen Bereich und für Veranstaltungen jeglicher Art.
- (3) Der Vorstand lädt bei Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, zu einer Vereinsratssitzung ein. Hierzu können auch haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter, Ausschussmitglieder sowie sonst für den Verein Tätige eingeladen werden. Der Vorstand informiert die anderen Vereinsratsmitglieder sowie die sonstigen Anwesenden im Rahmen der Vereinsratssitzung über seine Beschlüsse sowie alle weiteren wesentlichen Vorkommnisse.

## **§ 17**

### **Vereinsjugend**

- (1) Der Vereinsjugend gehören alle jugendlichen Mitglieder im Sinne des § 5 Abs. 3 dieser Satzung sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendarbeit an.
- (2) Die Vereinsjugend verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung möglichst selbständig. Das Nähere wird in einer von der Vereinsjugend zu gestaltenden Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung ist von Seiten des Vorstandes zu bestätigen.

## **§ 18**

### **Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer, deren Amtszeit vier Jahre beträgt. Die Kassenprüfer sollen möglichst in Buchführungsfragen erfahren sein; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören bzw. ihm in den letzten vier Jahren angehört haben.
- (2) Die Kassenprüfung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

## **§ 19**

### **Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung des Vereins bzw. des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Maintal bzw. deren Rechtsnachfolgerin, verbunden mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich der Förderung des Sports zuzuführen.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 26.06.2013 beschlossen und auf der Mitgliederversammlung vom 14.03.2022 ergänzt und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.